

lütbe. — 2. Zum Wesen des Ordensstandes genügen die einfachen Gelütbe. Diese früher strittige These ist entschieden durch Gregor XIII. (Bulle *Ascendente Domino* vom 25. Mai 1584), der erklärte, daß die Scholastiker und Coadjutoren der Gesellschaft Jesu mit einfachen Gelütben wahrhaft und eigentlich Religiösen seien und von allen als solche anerkannt werden sollten, nicht minder wie die Professoren der Gesellschaft Jesu oder eines andern religiösen Ordens. (Ueber den Unterschied der einfachen Gelütbe von den feierlichen vgl. d. Art. Ordensgelütbe und Lohmkuhl, *Theol. mor.* I, 7, ed. Friburgi 1898, 299 sqq.) — 3. Zum Wesen des Ordensstandes gehören und genügen die drei Gelütbe der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams. Denn durch die Beobachtung dieser drei Gelütbe werden, und zwar in genügender Weise, die wesentlichen Hindernisse der Vollkommenheit entfernt und alle von Christus gegebenen und für nothwendig erklärten Mühe befolgt. Der Religiöse bringt durch die genannten drei Gelütbe seine äußeren Glücksgüter, seinen Leib und seine Seele, also alles, was sein ist, Gott zum Opfer. — 4. Zum Wesen des Ordensstandes gehört die kirchliche Approbation desselben und die Annahme der Gelütbe durch die rechtmäßigen Obern im Namen des Ordens und der Kirche. Die Approbation ist einerseits das Urtheil, daß ein Institut in Zweck und Mitteln frei von Irrthum und Aberglauben und für die Religiösen zur Erreichung der Vollkommenheit geeignet sei; andererseits zugleich die wirkliche Anerkennung und Erhebung des Institutes zu einem religiösen Orden mit den entsprechenden Rechten und Privilegien. Man unterscheidet a. die *approbatio solemnis et definitiva*, welche nur vom Papste ausgehen kann und nothwendig ist zur Constituirung eines Ordens im engeren Sinne, von der b. *approbatio commendatitia*, der bloßen Billigung von Regel und Institut, welche aber nicht mit jedem Lobe eines Institutes gegeben ist, namentlich wenn das Institut allein oder die Regel allein belobt wird, und der c. *approbatio permissiva*, ohne welche ein religiöses Institut überhaupt unentbar ist. — Eine kirchliche Approbation und Annahme der Gelütbe scheint nicht bloß nach positivem, sondern auch nach natürlichem Rechte zum Wesen des Ordensstandes zu gehören. Denn die Ordensgelütbe sind nach der beständigen Anschauung und Lehre der Kirche und der Väter nicht bloß ein Versprechen, sondern eine volle Hingabe (*traditio*) an Gott und haben die Natur eines Vertrages. Dieser Hingabe auf der einen Seite entspricht aber die Annahme (*acceptatio*) der Gelütbe im Namen Gottes, zu welcher nur die Kirche, und zwar vor Allem und unmittelbar *ex jure divino* der Papst, bevollmächtigt ist. Eine solche Annahme ohne vorhergehende Approbation oder Billigung des Hingegenen ist aber unmöglich. Approbation und Acceptation der Gelütbe stehen demnach in einem nothwendigen Zusammen-

hang; doch ist nicht jede Approbation eines Institutes zugleich als Annahme der in ihm abgelegten Gelütbe seitens der Kirche anzusehen. Unzweifelhaft ist dieß nur der Fall bei der *approbatio solemnis et definitiva*, also in den eigentlichen Orden. Bei den andern Arten der Approbation ist auf den Wortlaut derselben und die Umstände zu achten; jedoch wird eine Acceptation der Gelütbe präsumirt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie z. B. bei den Lazaristen). — Die Approbation religiöser Orden ging bis zum 4. Lateranconcil (1215) meistens von den Bischöfen aus und wurde allmählig bei weiterer Verbreitung eines Ordens eine allgemein kirchliche. Das genannte Concil (s. c. 9, X 3, 36) und in Erneuerung des Beschlusses das 2. Concil von Lyon (1274; s. c. un. in VI 3, 17) machten die Approbation der Orden zu einem päpstlichen Reservate. Doch ist dieser Canon gewohnheitsrechtlich dahin zu interpretiren, daß nur ein eigentlicher Orden ohne päpstliche Approbation nicht entstehen kann, daß es aber nicht verwehrt ist, neue religiöse Vereine, Institute und Congregationen zu errichten, die sich einer Billigung seitens des Bischofs (oder sogar seitens des Papstes) erfreuen können, ohne eigentliche Orden zu sein. Eine bloß bischöfliche Approbation kann zwar auch bewirken, daß die Gelobenden dem religiösen Stande angehören; sie unterscheidet sich aber von der definitiven päpstlichen darin, daß letztere für die ganze Kirche gilt, unfehlbar ist, unmittelbar *ex jure divino* ertheilt wird und feierliche Gelütbe bewirken kann, während die andere nur für die betreffende Diöcese gilt, nicht unfehlbar ist, *ex jure ecclesiastico* oder doch nur mittelbar *ex jure divino* hervorgeht und nur einfache Gelütbe bewirkt (vgl. unten n. VII).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ein religiöses Institut nur dann als Orden im eigentlichen und engeren Sinne gelten kann, wenn es die genannten wesentlichen Erfordernisse des Ordensstandes in sich vereinigt, vom Papste ausdrücklich und definitiv als Orden anerkannt ist und wenigstens bei einem Theile seiner Mitglieder feierliche Gelütbe hat. Sind die zum Ordensstande wesentlichen Erfordernisse vorhanden, während die definitive Approbation fehlt und die Gelütbe nur einfache sind, so ist das Institut ein Orden im weitern Sinne oder nach richtigerer Bezeichnung eine religiöse Congregation (s. d. Art. III, 924 ff.). Fehlt endlich einem frommen Institute eines der genannten Erfordernisse, so ist dasselbe nur eine *pia congregatio*, und seine Mitglieder genießen nicht die Privilegien der Religiösen, wenngleich solche Institute vielfach auch zu den Orden (im uneigentlichen Sinne) gezählt werden.

II. Idee und allgemeiner Zweck der geistlichen Orden, s. Mönchtum und Stände, kirchliche.

III. Eintheilung der Orden. Obschon Idee und allgemeiner Zweck aller Orden dieselben sind, ist doch eine Mannigfaltigkeit in den